



(11)

EP 2 056 027 A3

(12)

## EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:  
**12.08.2009 Patentblatt 2009/33**

(51) Int Cl.:  
**F24D 19/06 (2006.01)**      **F24D 19/02 (2006.01)**

(43) Veröffentlichungstag A2:  
**06.05.2009 Patentblatt 2009/19**

(21) Anmeldenummer: **08018636.4**(22) Anmeldetag: **24.10.2008**

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR  
HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MT NL NO PL PT  
RO SE SI SK TR**

Benannte Erstreckungsstaaten:  
**AL BA MK RS**

(30) Priorität: **31.10.2007 DE 202007015252 U**

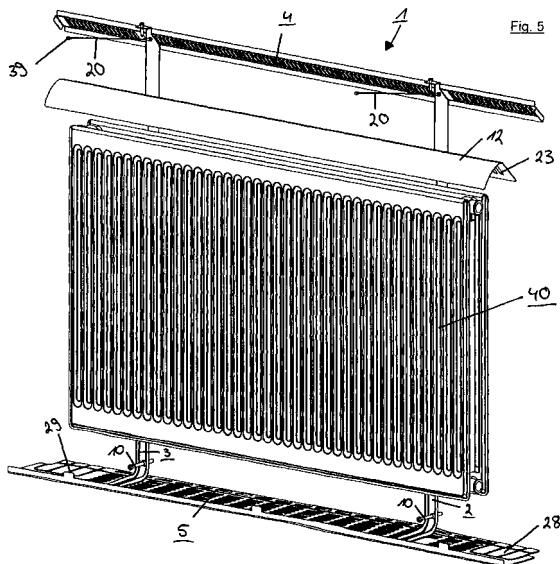
(71) Anmelder: **Ulamo Holding BV  
7071 PR Ulft (NL)**

(72) Erfinder: **ten Brinke, Hendrikus G.B.M.  
7087 GJ Gendringen (NL)**

(74) Vertreter: **Demski, Siegfried et al  
Demski, Frank & Nobbe  
Patentanwälte  
Tonhallenstrasse 16  
47051 Duisburg (DE)**

(54) **Befestigungseinrichtung**

(57) Die Erfindung betrifft eine Befestigungseinrichtung 1 für Hochtemperaturheizplatten mit räumlicher Trennung zwischen Heizkörperplatten und Heizkörperverkleidung 50, umfassend zumindest eine Frontblende 47 mit Seitenblenden 53, 54 und einem gitterförmigen Luftdurchtrittselement 4, 5. Um den Abstand zwischen den Heizkörperplatten und der Heizkörperverkleidung 50 zu gewährleisten, ist erfindungsgemäß vorgesehen, dass zur Montage der Heizkörperplatten zumindest zwei Trägerelemente 2, 3 vorgesehen sind, welche wenigstens durch ein Luftdurchtrittselement 4, 5 miteinander verbunden sind. Vorzugsweise werden hierbei zwei Luftdurchtrittselemente 4, 5 eingesetzt, um die beiden Trägerelemente 2, 3 unten und oben mit einander zu verbinden, sodass eine kompakte Baueinheit entsteht. Diese kompakte Baueinheit kann entweder montiert oder demontiert ausgeliefert werden und nach erfolgter Montage an einer Wand befestigt werden. Danach besteht die Möglichkeit eine Heizkörperplatte des Heizkörpers unmittelbar in die Befestigungseinrichtung 1 einzuhängen und davon unabhängig eine Heizkörperverkleidung 50 aufzusetzen, sodass kein Kontakt zwischen den Heizkörperplatten und der Heizkörperverkleidung 50 besteht und somit keine Wärme der Hochtemperaturheizkörper unmittelbar auf die Heizkörperverkleidung 50 übertragen wird.





## EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 08 01 8636

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	DE 203 16 563 U1 (ULAMO HOLDING B V [NL]) 15. Januar 2004 (2004-01-15) * Absatz [0012] - Absatz [0026]; Abbildungen 1-7 * -----	1-7	INV. F24D19/06 F24D19/02
X	US 1 791 981 A (SHIPP CLARENCE C) 10. Februar 1931 (1931-02-10) * das ganze Dokument * -----	1-7	
X	DE 298 09 012 U1 (FLISS FRANZ [DE]) 3. September 1998 (1998-09-03) * Seite 2, Zeile 15 - Seite 9, Zeile 20; Abbildungen 1-9 * -----	1-7	
X	DE 296 01 772 U1 (ULAMO BEHEER BV [NL]) 28. März 1996 (1996-03-28) * Seite 4, Zeile 35 - Seite 8, Zeile 5; Abbildungen 1-5 * -----	1-7	
A	DE 296 00 906 U1 (SIGARTH AB [SE]) 22. Mai 1997 (1997-05-22) * das ganze Dokument * -----	1	RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (IPC)
A	DE 90 10 959 U1 (AUGUST BROETJE GMBH & CO, 2902 RASTEDE, DE) 18. Oktober 1990 (1990-10-18) * das ganze Dokument * -----	1	F24D
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
3	Recherchenort <b>München</b>	Abschlußdatum der Recherche <b>4. März 2009</b>	Prüfer <b>Arndt, Markus</b>
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ..... & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			



Nummer der Anmeldung

EP 08 01 8636

**GEBÜHRENFLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE**

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
  
  
  
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG**

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:

- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:

siehe Folgeseite(n)

- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung  
EP 08 01 8636

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Ansprüche: 1-7

Befestigungseinrichtung und Trägerelemente  
---

2. Ansprüche: 1,8-15

Befestigungseinrichtung und Heizkörperverkleidung  
---

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 08 01 8636

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentedokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
Diese Angaben dienen nur zur Orientierung und erfolgen ohne Gewähr.

04-03-2009

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
DE 20316563	U1	15-01-2004	KEINE		
US 1791981	A	10-02-1931	KEINE		
DE 29809012	U1	03-09-1998	KEINE		
DE 29601772	U1	28-03-1996	DK EP	787955 T3 0787955 A2	31-07-2000 06-08-1997
DE 29600906	U1	22-05-1997	AT EP PL	199778 T 0785398 A1 316561 A1	15-03-2001 23-07-1997 21-07-1997
DE 9010959	U1	18-10-1990	KEINE		